

Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)

Beitrag von „Flipper79“ vom 28. April 2011 20:50

Soweit ich weiß darf die halbjahresnote gar nicht in die endnote miteinfließen. Ausnahmen:

- 1) ZP 10 Prüfungen (Real-, Haupt- und Gesamtschule). Dann gibt es als vornote eine Note, die sich aufs ganze Halbjahr bezieht.
- 2) Unterricht wird epochal unterrichtet. Dann fließt die halbjahresnote wie eine endjahresnote mit in die versetzung ein.

Wenn ein schüler zwischen 2 noten steht sollte man die entwicklung des schülers im Jahresverlauf mitberücksichtigen.

Ig